



DAS DEPARTEMENT FÜR VERKEHR,
BAU UND UMWELT

HOMOLOGATION DER QUELLSCHUTZZONEN
DER GEMEINDE VISPERTERMINEN

(VIN-101 bis VIN-104 Fährich, VIN-105 bis VIN-107 Lochwald, VIN-108 und VIN-109 Ritibiel, VIN-201 bis VIN-204 Gritte, VIN-205 bis VIN-207 Stafel, VIN-301 und VIN-302 Bächji, VIN-401 Parmili, VIN-402 Sattolti, VIN-404 Stuckjini, VIN-405 und VIN-406 Staldbach)

Eingesehen das Gesuch vom 16. März 2010 der Gemeinde Visperterminen betreffend die Homologation der Grundwasserschutzzonen für die Quellgebiet „Fährich“, „Lochwald“, „Ritibiel“, „Gritte“, „Stafel“, „Bächji“, „Parmili“, „Sattolti“, „Stuckjini“ und „Staldbach“ gemäss hydrogeologischem Bericht mit dazugehörigen Quellschutzzonenplan (revidierter Übersichtplan 1:25'000 vom 02.03.2010 und Detailpläne 1:5'000 vom 22.06.2009) und Quellschutzzonenvorschriften vom 22. Juni 2009 des Büros Burchard GmbH, Brig-Glis;

Eingesehen die Art. 19 bis 21 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG) und die Art. 29 ff. der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV);

Eingesehen den Art. 7 Abs. 1 lit. e des kantonalen Gesetzes betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung vom 16. November 1978 (GVGSchG);

Eingesehen die Wegleitung betreffend den Grundwasserschutz des BUWAL von 2004, sowie die kantonalen Richtlinien vom Juni 1995 für die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen;

Eingesehen den Art. 4 des Reglements betreffend das Verfahren über die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen vom 31. Januar 1996;

Eingesehen das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG);

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 34 vom 21. August 2009, und dass eine Einsprache eingegangen ist;

Eingesehen die Stellungnahme der Gemeinde Visperterminen vom 16. März 2010;

Eingesehen den aktuellen Zonennutzungsplan der Gemeinde Visperterminen, homologiert durch den Staatsrat am 6. März 1996;

In Erwägung gezogen, dass das vorliegende Projekt dazu dient, die Trinkwasserquellen, die für die Gemeinde Visperterminen genutzt werden, auf dem Gebiet der Gemeinde Visperterminen zu schützen;

Dass die Eigentumsbeschränkungen, die für den Schutz der Wasserfassungen erforderlich sind, in der Bundesgesetzgebung geregelt sind, und durch diejenigen im hydrogeologischen Bericht ergänzt bzw. präzisiert werden;

Dass gegen das Projekt 1 Einsprache von Herrn Bruno Zimmerman eingegangen ist;

Dass die Gemeinde mit Schreiben vom 16. März 2010 beschlossen hat, die Quellschutzzonen der Quelle VIN-110 „Hobiel“, die Gegenstand der Einsprache bilden, vorläufig aus dem Quellschutzzonenplan zu nehmen und dementsprechend den revidierten Quellschutzzonenplan vom 2. März 2010 hat erstellen lassen;

Dass die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen in Koordination mit dem Nutzungsplan der Gemeinde Visperterminen erfolgt;

Dass der Quellschutzzonenplan der Gemeinde Visperterminen die rechtlichen und administrativen Anforderungen erfüllt;

Dass die Pläne und Nutzungsvorschriften somit homologiert werden können;

Dass gemäss Art. 88 ff. VVRG, Art. 21 GTar, Art. 37 GVGSchG und dem Beschluss des Staatsrats über die Kosten und Gebühren für Verrichtungen im Umweltbereich vom 28. November 1990 die Gemeinde für die durch den vorliegenden Entscheid entstandenen Kosten aufkommen muss;

Auf Antrag der Dienststelle für Umweltschutz;

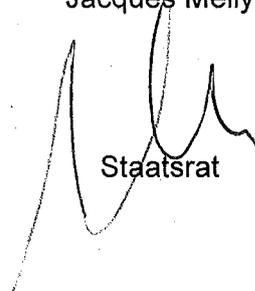
ENTSCHEIDET

1. Der Quellschutzzonenplan vom 02.03.2010 (Massstab 1:25'000) und die Quellschutzzonenpläne vom 22.06.2009 (Massstab 1:5'000) für die Quellgebiete „Fährich“, „Lochwald“, „Ritibiel“, „Gritte“, „Stafel“, „Bächji“, „Parmili“, „Sattolti“, „Stuckjini“ und „Staldbach“ sowie die im hydrogeologischen Bericht des Büros Burchard GmbH, Brig-Glis, vom 22.06.2009 enthaltenen Schutzzonenvorschriften mit den entsprechenden Nutzungsbeschränkungen (Anhang 1) werden hiermit in Bezug auf die vorgenannten Quellgebiete homologiert.
3. Die Quellschutzzonen werden hinweisend in die Zonennutzungspläne der Gemeinde Visperterminen übernommen.
4. Die Gemeinde Visperterminen überwacht die Umsetzung der in den Schutzzonenvorschriften aufgeführten Schutzmassnahmen auf ihrem Gemeindegebiet. Im Falle einer Verschmutzung der Quellen müssen die Schutzmassnahmen neu beurteilt werden.
5. Alle Bauvorhaben innerhalb der Schutzzonen müssen vorgängig der Dienststelle für Umweltschutz zur Zustimmung unterbreitet werden.
6. Anhand einer hydrogeologischen Expertise muss der Gesuchsteller nachweisen, dass ein solches Vorhaben die Anforderungen an den Gewässerschutz (Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991, Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, Wegleitung Grundwasserschutz des BUWAL, 2004, technische Nutzungsvorschriften des hydrogeologischen Berichtes vom 22. Juni 2009) erfüllt.

7. Die Verfahren der formellen und/oder materiellen Enteignung bleiben vorbehalten. Vorliegender Entscheid gilt in diesem Sinne als Erklärung des öffentlichen Nutzens.
8. Die folgenden Kosten und Gebühren fallen zu Lasten der Gemeinde Visperterminen:
- | | |
|-----------------------|-----------|
| - Gebühr: | CHF 180.- |
| - Gesundheitsstempel: | CHF 7.- |
| <hr/> | |
| Total: | CHF 187.- |
9. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit dessen Eröffnung beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten. Sie ist zu datieren und vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

Sitten, den 26 NOV. 2010

Jacques Melly



Staatsrat

Zugestellt per LSI an:

- Gemeinde Visperterminen
- Advokatur und Notariat Dr. German Mathier, Überbielstrasse 10, 3930 Visp

Kopien an:

- Dienststelle für Umweltschutz
- Dienststelle für Raumentwicklung
- Dienststelle für Landwirtschaft